

**MINISTERIUM FÜR SEEFAHRT, VERKEHR UND NACHRICHTENWESEN  
DIREKTION BINNENSCHIFFFAHRT**

Von den Hafenbehörden von Vukovar und Osijek festgelegte Hafengebühren (Beträge in Euro):

**1. Ufergeld**

- 1.1. Für am Ufer eines Kais umgeschlagenes Gut oder ausgestiegene Fahrgäste ist vom Schiffer oder seinem Agenten Ufergeld zu entrichten. Das Ufergeld für das Umschlaggut wird unabhängig davon erhoben, ob der Kainutzer den Güterumschlag selbst durchführt oder vom Hafendienst für sich durchführen lässt.
- 1.2. Ufergeldpflicht besteht zu gleichen Konditionen für Güterumschlag über die Hafelinie und von Schiff zu Schiff.
- 1.3. Der Schiffer oder sein Agent sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die Güter und die Fahrgäste zu machen.
- 1.4. Das Ufergeld wird nach dem Bruttogewicht berechnet. Die Menge des Umschlagguts wird durch ein offizielles Dokument (Konnossement) nachgewiesen. Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen aufgerundet.
- 1.5. Gebühren
- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| a) | Ladungen in loser Schüttung<br>Kohle, Pyrit, Bauxit, Ton, Kaolin, Schamotte, Eisenerze und andere Mineralien, Phosphate, Salze, chemische Düngemittel, Schwefel, Koks, Bitumen, Zement, Eisenabfälle, Getreide und Ölsaaten in normalem Zustand und nach der industriellen Behandlung | 0,28 €/t     |
| b) | flüssige Güter  | 0,36 €/t     |
| c) | Stück- oder Packgut, Holz, Holzzeugnisse, Eisenwaren und alle anderen Güter   | 0,31 €/t     |
| d) | Kraftfahrzeuge  | 1,50 €/Stck. |
| e) | andere Fahrzeuge:   |              |
|    | Kategorie I bis zu 7,5 t  | 3,00 €/Stck. |
|    | Kategorie II von 7,5 bis zu 24 t  | 6,00 €/Stck. |
|    | Kategorie III über 24 t   | 9,00 €/Stck. |

f)	Lebende Tiere:	
	Kategorie I bis zu 10 kg	0,01 €/Stck.
	Kategorie II von 10 bis zu 200 kg	0,10 €/Stck.
	Kategorie III über 200 kg	0,20 €/Stck.
g)	Sprengstoffe und ähnliche Güter	1,20 €/t
h)	Steine	0,24 €/t
i)	Ein- und Ausstieg von Fahrgästen Im grenzüberschreitenden Verkehr je eingestiegenem bzw. ausgestiegenem Fahrgast	2,00 €
j)	Container und Wechselbehälter	
	leere	0,87 €/TEU
	beladene	6,40 €/TEU
k)	LKW (über 40 t)	2,56 €/t

## 2. Hafengeld

### 2.1. Vom Schiffer oder seinen Agenten ist Hafengeld zu entrichten

- bei Schiffen, die den Kai benutzen, nach Ablauf der erforderlichen Lösch- oder Ladezeit,
- bei Fahrgastschiffen nach Ablauf der erforderlichen Aufenthaltszeit eines Fahrgastschiffes mit öffentlichem Fahrplan im Hafen,
- bei den übrigen Schiffen oder schwimmenden Anlagen nach ihrem Einlaufen in den Hafen.

### 2.2. Hafengeld ist zu entrichten bei der Nutzung der Liegestellen für andere Zwecke als für Zwecke des Güterumschlags bzw. Ein- und Ausstiegs der Fahrgäste oder der Beförderung von Gegenständen, die für Handlungen im Hafen erforderlich sind bzw. deren Mitnahme nach erfolgter Nutzung.

### 2.3. Bei der indirekten Nutzung der Liegestellen (über ein anderes Schiff) zahlen Schiffe und schwimmende Anlagen das gleiche Hafengeld wie bei direkter Nutzung.

### 2.4. Hafengeld

a)	für Güterschiffe je Tonne Tragfähigkeit (t)	
	für den 1. Tag	0,005 €
	für den 2. Tag	0,010 €
	für den 3. Tag	0,015 €
	für den 4. Tag	0,020 €
	für den 5. Tag	0,025 €
	für den 6. Tag	0,030 €
	für den 7. Tag	0,035 €
	für den 8. Tag	0,040 €
	für den 9. Tag	0,045 €
	für den 10. Tag und jeden weiteren Tag	0,050 €

Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens 25,00 €

- b) für Fahrgastschiffe je t Tragfähigkeit (t) 0,050 €/t
- c) für Spezialschiffe und technische Schiffe je t Tragfähigkeit bzw. je m<sup>2</sup> benutzter Fläche

	für den 1. Tag	0,010 €
	für den 2. Tag	0,015 €
	für den 3. Tag und jeden weiteren Tag	0,050 €

Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens 10,00 €

2.5. Hafengeld ist für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im Hafen zu entrichten. Die Tragfähigkeit in Tonnen (t) und die benutzte Liegefläche in Quadratmetern (m<sup>2</sup>) werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (m<sup>2</sup>) aufgerundet. Für die Berechnung nach Tragfähigkeit (t) sind die Angaben im Eichschein maßgebend. Für die Berechnung nach Quadratmetern (m<sup>2</sup>) werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche benutzt.

2.6. Hafengeld wird nicht erhoben:

- für Schiffe, über die eine Sondervereinbarung mit der Hafenverwaltung besteht,
- für die Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Hafen infolge von Hochwasser oder Eis,
- für öffentliche Schiffe der Republik Kroatien,
- für Schiffe mit einem erkrankten Besatzungsmitglied an Bord, die für dessen Versorgung im Hafen anlegen.

### 3. Liegegeldtarif

Eigentümer von Fischereifahrzeugen, Yachten und anderen Fahrzeugen haben für jeden angefangenen Tag (ohne Aufteilung des Tages in 24 Stunden) einen Liegegeldtarif je nach Länge der benutzten Liegefläche (m) zu entrichten.

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | bei einer Schiffslänge von 6,00 m             | 5,00 €  |
| b) | bei einer Schiffslänge von 6,01 m bis 12,00 m | 12,50 € |
| c) | bei einer Schiffslänge von 12,01 m und mehr   | 25,00 € |

Schiffseigner mit Sitz in der Republik Kroatien zahlen den Gegenwert des Eurobetrags in Kuna gemäß Tagesverkaufskurs der kroatischen Nationalbank.